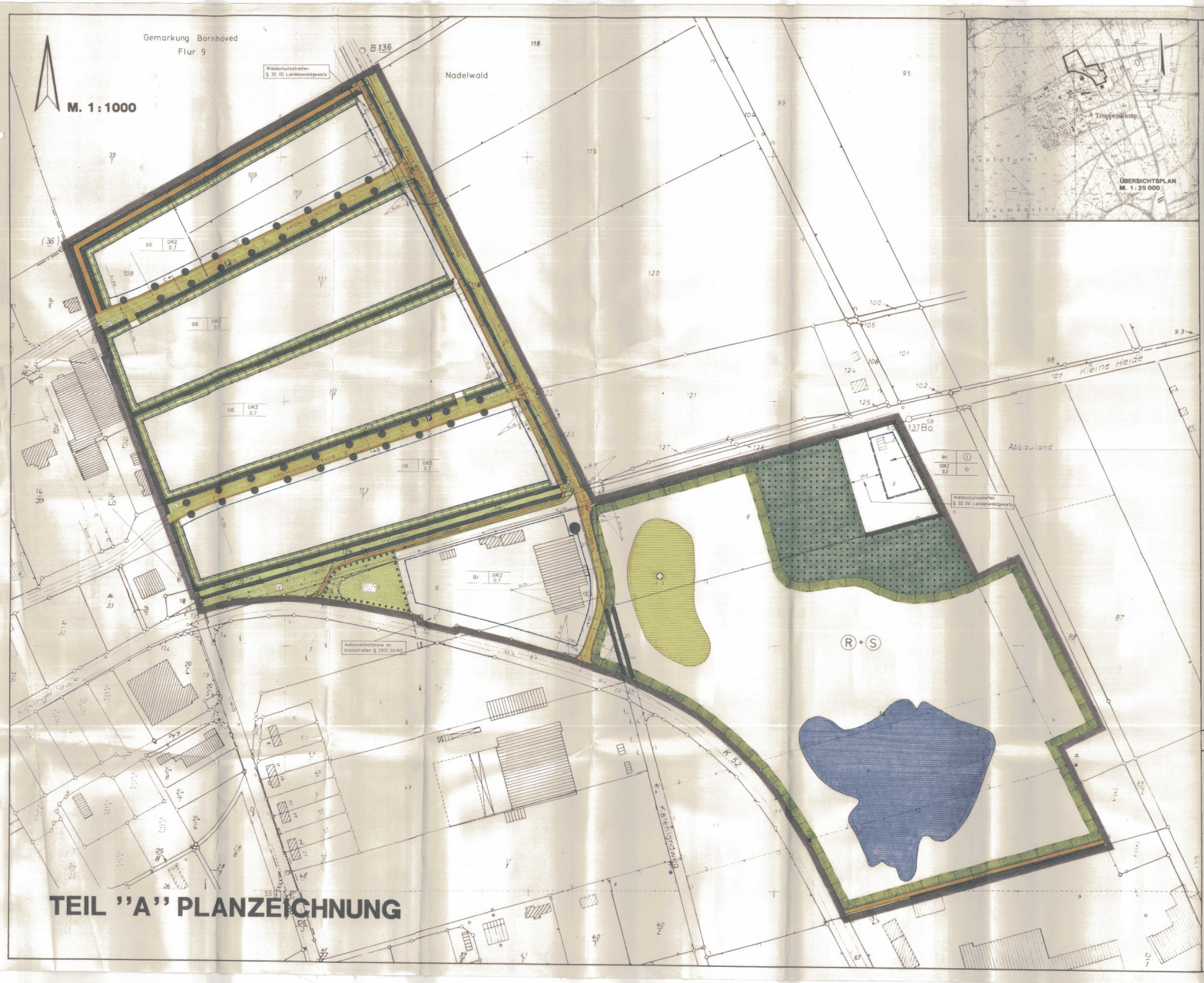

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellungen des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung; § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- MI Mischgebiete, § 6 BauNVO
- GE Gewerbegebiete, § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete, § 9 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- (I) Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise; § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen; § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen,
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung:
- P Öffentliche Parkfläche,
- V Straßenbegleitgrün,
- Fußweg,
- Grünflächen, § 9 (1) 15 BauGB
- Zweckbestimmung:
- Parkanlage,
- Wasserfläche, § 9 (1) 16 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- R+S Renaturierungs- und Sukzessionsfläche
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25b BauGB
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu erhalten , § 9 (1) 25b BauGB
- Knick anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung § 9 (1) 12 u. 14 BauGB
- ON-Station ○ A 3 Ablagerung mit Erfassungsnummer
- Flächen für Wald, § 9 (1) 18 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- 112 Katasteramtliche Flurstücksnummer,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
- 5.0 Maßlinien mit Maßangaben,
- R=15 Radien,
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

- Knick vorhanden, § 15b LNatSchG

TEIL "B" TEXT: s. Anlage

STRASSENPROFILE/REGELQUERSCHNITTE: M. 1 : 100

Erschließungsstraße "A" Schnitt A - A
Kalksteinweg

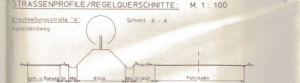

Erschließungsstraße "B" Schnitt B - B
Erschließungsstraße "C" Schnitt C - C

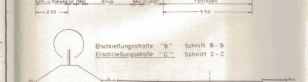

Erschließungsstraße "D" Schnitt D - D

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

FÜR DAS GEBIET

" Umgemeindungsfläche von Bornhöved " sowie
" Ehemaliges Kalksandsteinwerk "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.1998 zur Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17, für das Gebiet: "Umgemeindungsfläche von Bornhöved" sowie "Ehemaliges Kalksandsteinwerk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.01.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 18.12.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.01.98 bis zum 20.02.98, während der Dienststunden / folgender Zeiten ... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.01.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind am 06.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes ... ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
7. Der Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.03.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.03.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 10.12.1998
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 21. Sep. 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 3. Nov. 1998
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 25.03.1999 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 01.04.1999
BÜRGERMEISTER

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 01.04.1999
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 17, die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.04.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 20.04.1999
BÜRGERMEISTER